

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Jugendburg Hessenstein gGmbH



Liebe Gäste der Jugendburg Hessenstein,

die Mitarbeitenden der Jugendburg Hessenstein gGmbH möchten Ihnen den Aufenthalt in unserer Jugendherberge so angenehm wie möglich gestalten. Deshalb ist es wichtig, sich mit den Rechten und Pflichten zu befassen, die Sie und wir mit einem Buchungsvertrag zu unseren Pauschal- und Einzel-Reiseleistungen eingehen. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen – kurz AGB genannt – stellen alle Vertragsbestimmungen zusammen und bilden die rechtliche Grundlage für Ihren Aufenthalt auf der Jugendburg Hessenstein. Sie ergänzen die zugehörigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 651a-y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sowie die Artikel 250 und 252 EGBGB (Einführungsgesetze zum BGB). Wir empfehlen Ihnen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor der Buchung Ihres Aufenthalts sorgfältig durchzulesen.

1. Allgemeines

Die Jugendburg Hessenstein gGmbH – im Folgenden „Jugendburg“ genannt – wird von den drei Trägern Landkreis Waldeck-Frankenberg, Kreishandwerkerschaft Waldeck-Frankenberg und Naturschutzbund NABU Landesverband Hessen e.V. als freie Jugendherberge betrieben. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, als Jugendherberge mit Bildungsstätte die Jugend- sowie die Volks- und Berufsbildung zu fördern. Sie ist vom Hessischen Sozialministerium als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt. Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes ist ein wichtiger Grundsatz der Bildungseinrichtung.

2. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Buchungsvertrags-Abschlüsse von Gruppen, Familien und Einzelreisenden ab dem 1. Mai 2019. Die jeweils den Buchungsvertrag abschließenden Rechtsträger werden im Folgenden als „Kunden“ bezeichnet.
- 1.2. Als „Gruppe“ im Sinne der Buchungsbedingungen gilt eine Personenmehrheit, für die ein Buchungsvertrag mit einem rechtsfähigen Träger – z.B. Verein, Institution und Firma – abgeschlossen wird. Auch nicht rechtsfähige Personenmehrheiten, die in Angeboten, Selbstbezeichnungen oder Ausschreibungen als solche benannt sind oder mit denen die Jugendburg einen solchen Status vereinbart, gelten in diesem Sinne als „Gruppe“. Bei einer juristischen Person wird der Buchungsvertrag mit dieser abgeschlossen, bei einer nicht rechtsfähigen Personenmehrheit mit der für die Gruppe handelnden Person. Juristische und handelnde Person gelten hierbei jeweils als Kunde. Als „Leitende“ werden im Folgenden die Personen bezeichnet, die im offiziellen Auftrag einer Gruppe die Buchungsabwicklung vornehmen und/oder die Gruppe verantwortlich vor Ort begleiten.
- 1.3. Als „Familie“ im Sinne dieser Buchungsbedingungen gelten einzelreisende Familien, die nicht im Rahmen einer Gruppe anreisen, von mindestens einem minderjährigen Kind begleitet sind und gemeinsam in einem Zimmer untergebracht werden.
- 1.4. Alle anderen Gäste gelten im Sinne dieser Buchungsbedingungen als „Einzelreisende“.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Diese Buchungsbedingungen sind für alle Pauschal- und Einzel-Reiseleistungsangebote der Jugendburg gültig. Als rechtliche Grundlage der Buchung gilt die dem Kunden bei der Buchung von der Jugendburg unterbreitete Beschreibung des jeweiligen Angebots mitsamt ergänzender Informationen, insbesondere der Hausordnung. Auskünfte in nicht von der Jugendburg verantworteten Online-Portalen, Verzeichnissen oder Veröffentlichungen besitzen keine Verbindlichkeit hinsichtlich einer Leistungspflicht der Jugendburg.
- 3.2. Die von der Jugendburg offerierten vorvertraglichen Informationen über die wichtigsten Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und weitere entstehende Kosten, die Zahlungsbedingungen sowie die Stornokosten sind fester Bestandteil des Buchungsvertrages. Andere Regelungen gelten nur, wenn sie zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 3.3. Bei der Buchung von Familien und Einzelreisenden ist die anmeldende Person der zahlungspflichtige Vertragspartner der Jugendburg. Bei einer Gruppenbuchung sind ausschließlich die Gruppe und der von ihr eingesetzte Leitende – und nicht die einzelnen Gruppenmitglieder – der zahlungspflichtige Vertragspartner gegenüber der Jugendburg. Die Gruppenmitglieder – im Folgenden „Teilnehmende“ genannt – gelten als Begünstigte gemäß den Grundsätzen eines Vertrages zugunsten Dritter. Sie sind nicht berechtigt, vertragliche Vereinbarungen gegenüber der Jugendburg ohne Beteiligung und Einwilligung des Kunden einzufordern oder umzuändern.
- 3.4. Die Buchungsabwicklung erfolgt schriftlich auf Papier, per Fax oder per E-Mail. Hierbei übermittelt die Jugendburg dem Kunden auf der Grundlage seines Buchungswunsches ein für die Jugendburg befristetes verbindliches Angebot mit einem Vertragsentwurf, diesen Buchungsbedingungen, der Hausordnung und einer Buchungsbestätigung, die unter dem Vorbehalt der Vertragsunterzeichnung durch den Kunden steht. Die von der Jugendburg ausgestellte Buchungsbestätigung folgt in ihrem Inhalt den gesetzlichen Vorgaben und wird dem Kunden schriftlich auf Papier, per Fax oder per E-Mail zugestellt. Bei Pauschalreisen kommen noch der Versicherungsschein für die Kundengeldabsicherung sowie das Formblatt zur Unterrichtung von Reisenden nach Artikel 250 EGBGB hinzu.
- 3.5. Am Telefon werden von der Jugendburg nur unverbindliche Buchungswünsche des Kunden entgegen genommen. Aus den Buchungswünschen erstellt die Jugendburg ein verbindliches Vertragsangebot und schickt es dem Kunden zu.
- 3.6. Die Jugendburg ist für die im Vertrag angegebene Dauer oder, wenn keine Befristung angegeben wird, für sechs Werktage an das Vertragsangebot gebunden. Mit dem Zugang des vom Kunden unterschriebenen Vertragsangebots der Jugendburg wird der Vertragsabschluss gültig. Wird der unterzeichnete Vertrag vom Kunden per E-Mail übermittelt, so ist er als Anhang zu versenden. Falls der Buchungswunsch des Kunden kurzfristig vor der Anreise erfolgt und das Vertragsangebot der Jugendburg es ausdrücklich zulässt, wird der Buchungsvertrag bei Anreise des Kunden in Papierform unterzeichnet. Diese Schriftform gilt auch für mündliche Präsenzbuchungen von Reiseleistungen vor Ort.
- 3.7. Wenn der Kunde das Vertragsangebot nicht fristgerecht gegenzeichnet, kommt kein Vertragsabschluss zustande. Die unter Vorbehalt ausgestellte Buchungsbestätigung wird in diesem Fall wirkungslos.

4. Preise und Bezahlung

- 4.1. Für die Reiseleistung gelten die im Buchungsvertrag zwischen der Jugendburg und dem Kunden vereinbarten Preise.
- 4.2. Nach Abschluss des Buchungsvertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zu leisten, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung geschlossen wird. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Restzahlung spätestens bei Abreise von der Jugendburg. Einzelreisende und Familien zahlen den gesamten Reisepreis spätestens bei der Ankunft.
- 4.3. Bei Pauschal-Reiseleistungen stellt die Jugendburg sicher, dass ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden mit der Aufforderung zur Anzahlung zum Reisepreis ein klar und verständlich formulierter Versicherungsschein mit Name und Kontaktdaten des Versicherers übergeben wurde.
- 4.4. Falls der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen leistet, obwohl die Jugendburg ihre vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen einhält und kein Zurückbehaltungsrecht des Kunden existiert, so ist die Jugendburg berechtigt, nach einem vorherigen Mahnverfahren mit Fristsetzung vom Buchungsvertrag zurückzutreten. In diesem Falle gelten die Stornokostenregelungen nach Abschnitt 5.

5. Reiserücktritt und Stornokosten

- 5.1. Ein Rücktritt vom Buchungsvertrag durch den Kunden ist jederzeit vor Reisebeginn möglich. Der Rücktritt sollte der Jugendburg schriftlich erklärt werden. Bei Rücktritt oder Nichtantreten der Reise erlischt der Anspruch der Jugendburg auf den Reisepreis. An dessen Stelle kann die Jugendburg eine angemessene Entschädigung fordern, soweit der Rücktritt nicht von ihr verschuldet ist oder keine außergewöhnlichen und unvermeidbaren Umstände an oder in der Nähe der Jugendburg auftreten, die die Erfüllung der vertraglichen Reiseleistung in starkem Maße beeinträchtigen.

- 5.2. Für den Rücktritt vom Buchungsvertrag werden die nachfolgenden Stornopauschalen festgelegt. Hierbei spielen die Faktoren Zeitraum zwischen Rücktrittserklärung und Reisebeginn, zu erwartende Ersparnis von Aufwendungen der Jugendburg und zu erwartender Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen eine wichtige Rolle. Die Stornokosten werden auf der Grundlage des vereinbarten Reisepreises berechnet.
Familien und Einzelreisende: Bis 40 Tage vor Anreise kostenfrei, 39. Tag bis 20. Tag vor Anreise 50 %, 19. Tag bis 7. Tag vor Anreise 75 %, ab 6. Tag bis zum Tag der Anreise oder bei Nichterscheinen 90%.
Gruppen: Bis 90 Tage vor Anreise kostenfrei, 89. Tag bis 40. Tag vor Anreise 50 %, 39. Tag bis 10. Tag vor Anreise 75 %, ab 9. Tag bis zum Tag der Anreise oder bei Nichterscheinen 90 %. Wenn weniger als 10 % der Teilnehmenden einer Gruppe vom Buchungsvertrag zurücktreten oder nicht erscheinen, fallen für diese Teilnehmenden keine Stornogebühren an.
- 5.3. Dem Kunden steht es frei, der Jugendburg nachzuweisen, dass ihr durch den Rücktritt vom Buchungsvertrag kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als der Wert der entsprechenden Stornokosten entstanden ist. Der Kunde kann zudem gemäß § 651e BGB auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Buchungsvertrag eintritt. Diese Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie der Jugendburg nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.
- 5.4. Die Jugendburg empfiehlt dringlich, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.
- 6. Vertragsänderungen vor Reisebeginn**
- 6.1. Die Jugendburg hat die Pflicht, den Kunden über Leistungsänderungen schnellstmöglich klar und deutlich in Kenntnis zu setzen. Die Information muss auf einem dauerhaften Datenträger erfolgen.
- 6.2. Liegt eine erhebliche Änderung der vereinbarten Reiseleistung vor, hat der Kunde das Recht, die ihm mitgeteilte Leistungsänderung innerhalb einer von der Jugendburg zum gleichen Zeitpunkt gesetzten angemessenen Frist anzunehmen oder unentgeltlich vom Buchungsvertrag zurückzutreten. Die Änderung gilt als angenommen, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist nicht explizit den Rücktritt vom Buchungsvertrag erklärt.
- 7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**
- Wenn der Kunde einzelne Reiseleistungen, die die Jugendburg erbringen wollte und konnte, aus ihm zuzurechnenden Gründen – z.B. durch eine verspätete Anreise – nicht in Anspruch nimmt, erhält er keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des vereinbarten Reisepreises. Ausgenommen hiervon sind Gründe, die ihm gesetzlich einen kostenfreien Rücktritt oder eine Kündigung des Buchungsvertrages gestattet hätten.
- 8. Haftungsbeschränkung**
- 8.1. Für Schäden, die sich nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden ergeben und die nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist die vertragliche Haftung der Jugendburg auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.
- 8.2. Für Personen- und Sachschäden oder Leistungsbeeinträchtigungen, die im Rahmen von nur vermittelten Fremdleistungen auftreten, übernimmt die Jugendburg keine Haftung, sofern diese Fremdleistungen in der Reiseausschreibung und Buchungsbestätigung explizit sowie eindeutig als externe Reiseleistungen anderer Anbieter gekennzeichnet, kommuniziert und separat ausgewählt wurden. Hierzu zählen z.B. vermittelte Stadtführungen, Ausflugsfahrten und Ausstellungsbesuche. Eine Haftung ergibt sich jedoch bei ursächlicher Verletzung der Informations- und Organisationspflichten der Jugendburg für die vermittelten Fremdleistungen.
- 8.3. Die Jugendburg übernimmt keine Haftung für jedwede Leistungen, die vom Kunden oder Leitenden von Gruppen zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Reiseleistung angeboten, organisiert, durchgeführt oder verfügbar gemacht werden. Es wird auch keine Haftung für Maßnahmen und Unterlassungen des Kunden oder Leitenden von Gruppen im Rahmen der Reise übernommen, die nicht ausdrücklich mit der Jugendburg abgestimmt wurden. Hierzu zählen insbesondere eigenmächtige Änderungen vertraglicher Leistungen sowie Sonderabsprachen mit externen Leistungsträgern wie z.B. Busunternehmen und Programmanbietern.
- 8.4. Bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Wertgegenständen haftet die Jugendburg im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich nicht auf Fahrzeuge, auf Sachen, die in einem Fahrzeug belassen worden sind, sowie auf lebende Tiere.
- 9. Pflichten des Kunden**
- 9.1. Bei Reisemängeln hat der Kunde das Recht auf Abhilfe durch die Jugendburg. In diesem Fall ist er verpflichtet, Reisemängel ohne Verzug bei der Rezeption der Jugendburg anzuzeigen und nach § 651k BGB eine Frist zu ihrer Behebung einzuräumen. Die Rezeption ist befugt und beauftragt, für Abhilfe zu sorgen. Diese Frist ist vom Kunden auch bei einer Kündigungsabsicht gemäß § 651l BGB wegen eines erheblichen Reisemangels einzuräumen, sofern Abhilfe von der Jugendburg nicht verweigert wird oder keine sofortige Abhilfe notwendig ist.
- 9.2. Adressat für die Geltendmachung von Ansprüchen des Kunden nach § 651i BGB Abs. (3) Nr. 2-7 BGB ist die Jugendburg. Die Geltendmachung sollte schriftlich erfolgen. Die Anerkennung von Ansprüchen bleibt der Geschäftsführung der Jugendburg vorbehalten. Wurde eine Mängelanzeige durch den Kunden schuldhaft unterlassen, kann er keine Minderungs- und Schadensersatzansprüche nach §§ 651m und 651n BGB bzw. nach § 536 BGB bei Gastaufnahmeverträgen geltend machen.
- 9.3. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die ihm mit dem Buchungsvertrag ausgehändigte Hausordnung zu beachten. Die gesetzlichen Vertreter oder Aufsichtspersonen von Minderjährigen haben im Rahmen ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufsichtspflicht verbindlich für die Einhaltung der Hausordnung durch die von ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen zu sorgen.
- 10. Vertragskündigung aus besonderen Gründen**
- 10.1. Wenn der Kunde trotz Abmahnung die vereinbarten Vertragsbedingungen in einem solchen Maße verletzt, dass eine unmittelbare Auflösung des Vertrags gerechtfertigt ist, kann die Jugendburg den Buchungsvertrag aus verhaltensbedingten Gründen fristlos kündigen.
- 10.2. Im Falle der fristlosen Kündigung bleibt der Anspruch der Jugendburg auf den Reisepreis erhalten. Er muss aber um den Wert der ersparten Aufwendungen und einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen vermindert werden.
- 11. Geltung des Gastaufnahmerechts**
- Bei Buchungsverträgen mit Einzel-Reiseleistungen gelten die diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen des Gastaufnahmerechts oder die allgemeinen rechtlichen Regelungen, falls sich durch die Anwendung des Pauschalreiserechts und dieser AGB für den Kunden eine Benachteiligung ergeben sollte.
- 12. Rechtswahl und Gerichtsstand**
- Dem gesamten Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen Kunden aus Ländern, die nicht der Europäischen Union angehören oder keine Schweizer Staatsbürger sind, wird einvernehmlich die ausnahmslose Geltung des deutschen Rechts festgelegt. Ausschließlicher Gerichtsstand ist in diesem Fall der Sitz der Jugendburg. Auch für Klagen der Jugendburg gegen Kunden, die juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Kaufleute oder Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort im Ausland sind, wird der Sitz der Jugendburg als Gerichtsstand vereinbart.

Kontaktdaten des Reiseveranstalters

Jugendburg Hessenstein gGmbH
 Burg Hessenstein 1, 34516 Vöhl-Ederbringhausen
 Geschäftsführung: Dr. Berthold Langenhorst
 Registergericht: Amtsgericht Korbach, Registernummer: HRB 1618
 Tel.: 06455 - 69930-0, Fax: 06455 - 69930-20
 E-Mail: info@jugendburg-hessenstein.de
 Web: www.Jugendburg-Hessenstein.de

Stand: Januar 2024